

# Klausur zum Medienrecht I

## 1. Bitte erläutern Sie folgende Aussagen zum Urheberrecht:

- a) Im Urheberrecht gilt das Schöpferprinzip. Das Urheberrecht ist kein Registerrecht.
  - b) Das Urheberrecht gewährt dem Urheber Urheberpersönlichkeitsrechte sowie Verwertungsrechte
  - c) Der Urheber wertet das Werk durch Lizenzverträge aus. Dabei ist insbesondere die ausschließliche von der nicht ausschließlichen Nutzungsrechtseinräumung zu unterscheiden.
  - d) Man unterscheidet im Urheberrecht die körperliche und die unkörperliche Werkverwertung.
2. Der Regisseur R führte im Jahr 1966 in dem Film X Regie. In einem sogenannten Buy-Out-Vertrag räumte er dem Filmproduzenten P "sämtliche Urheberrechte für alle Auswertungsformen gegen eine Pauschalzahlung" ein. Der Film wird anschließend in den 60er Jahren im Kino gezeigt sowie im Fernsehen. Im Jahr 2003 wird der Film "wiederentdeckt". P vertreibt den Film X erfolgreich auf DVD. R ist der Auffassung, dass dies seine Urheberrechte verletzt. Er möchte am Erlös beteiligt werden.

### **Bitte nehmen Sie zur Rechtslage Stellung!**

3. In der Tageszeitung Z erscheint ein Beitrag des Redakteurs R über den Architekten A. In dem Beitrag bespricht er dessen neues Bauwerk in Berlin. Er äußert, dass das Bauwerk in keiner Weise in die Umgebung passe und ausgesprochen hässlich sei. A habe den Auftrag für die Planung nur erhalten, da ihn eine Freundschaft mit dem Bürgermeister verbinde. Der Architekt A ist über die Äußerung empört und möchte eine Gegendarstellung verlangen.

### **Kommt dies in Betracht? In welchem Umfang ist gegebenenfalls eine Gegendarstellung möglich?**

Viel Erfolg!

**keine Hilfsmittel**